

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNlcert® Basis, UNlcert® I-III) Vom 28. Juni 2013

Geändert durch Satzung vom
30. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 und Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung

(1) ¹An der Universität Erlangen-Nürnberg wird als Ergänzung zu anderen Studiengängen eine Fremdsprachenausbildung auf den Niveaustufen A1 bis C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen angeboten. ²Diese Fremdsprachenausbildung kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert®) abgeschlossen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Für die von einer Akkreditierung durch UNlcert® ausgenommenen Sprachen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend. ⁴Das Angebot der Fremdsprachenausbildung ist in der **Anlage** dargestellt.

(2) ¹Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die aufeinander aufbauenden Stufen UNlcert® Basis, UNlcert® Stufe I, UNlcert® Stufe II und UNlcert® Stufe III; der konkrete Umfang der Ausbildung ist sprachspezifisch in der **Anlage** festgelegt. ² Wer die sprachlichen Voraussetzungen durch Teilnahme an einem Einstufungstest nachweist, kann gemäß § 6 von maximal 50 % der jeweiligen Ausbildungsstufe befreit werden.

(3) Die Einstufung in die entsprechende Ausbildungsstufe erfolgt durch ein Testverfahren oder durch Anerkennung gemäß § 6.

§ 2

Abschlüsse der Allgemeinen und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung

(1) Die Fremdsprachenausbildung kann mit dem Nachweis folgender Prüfungen abgeschlossen werden: UNlcert® Basis-Prüfung, UNlcert® I-Prüfung, UNlcert® II-Prüfung und UNlcert® III-Prüfung.

(2) Die Prüfungen im Einzelnen sind in § 10 geregelt.

§ 3

Prüfungsausschuss, UNlcert®-Beauftragter

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Fremdsprachenprüfungen wird vom Sprachenzentrum ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser besteht aus:

1. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums als Vorsitzender oder Vorsitzenden,
2. der oder dem UNIcert®-Beauftragten des Sprachenzentrums,
3. den entsprechenden Abteilungsleitungen.

(2) Das Sprachenzentrum bestellt eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter zur bzw. zum UNIcert®-Beauftragten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 4

Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

¹Über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Prüfungsberechtigt sind alle am Sprachenzentrum beschäftigten haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Fremdsprachenprüfungen wird zugelassen, wer

1. als Studierende oder Studierender in einem Studiengang der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, und
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Stufe der Fremdsprachenausbildung nachweist.

(2) Extern erbrachte Leistungen können auf die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 6 angerechnet werden.

(3) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 2 wird durch Bescheinigungen über Leistungen wie Klausuren und mündliche Tests geführt. ²Näheres legt die fachlich zuständige Abteilungsleitung des Sprachenzentrums im Auftrag des Prüfungsausschusses fest.

(4) Wer das Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg abgeschlossen hat, kann die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu einer Fremdsprachenprüfung durch den Besuch der einschlägigen Lehrveranstaltungen erwerben, sofern sie oder er die entsprechende Stufe der Fremdsprachenausbildung bereits während ihres oder seines Studiums begonnen hat.

(5) ¹Die UNIcert®-Prüfungen werden bei Bedarf zweimal im Jahr durchgeführt. ²Das Anmeldeverfahren und die Prüfungstermine werden im Sprachenzentrum vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 6

Anrechnung von extern erbrachten Leistungen

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann zu den Fremdsprachenprüfungen UNIcert® Basis, UNIcert® I, UNIcert® II und UNIcert® III zugelassen werden, wer entsprechende

Sprachkenntnisse aufgrund der Teilnahme an einem Einstufungstest sowie Teilnahme an Kursen im Umfang von mindestens 50 % der Ausbildungsstufe nachweisen kann.

§ 7

Meldung und Zulassung

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat sich innerhalb der ortsüblich bekannt gegebenen Frist schriftlich bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung zur jeweiligen Fremdsprachenprüfung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vorzulegen:

1. die Nachweise gemäß §§ 5 und ggf. 6 sowie
2. eine Erklärung darüber, dass sie oder er die jeweilige Fremdsprachenprüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Sprachenzentrum gemäß § 5 Abs. 5 rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) Unbeschadet der Fristen gemäß § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß § 7 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(4) ¹Wenn sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung unternommen hat, so ist eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. ²Wer der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Die betreffende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Wiederholung

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Auf Antrag können bestandene Prüfungsteile gem. § 10 angerechnet werden.

§ 10

Prüfungsdurchführung

(1) ¹Die Fremdsprachenprüfungen aller Stufen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ²Die schriftlichen Prüfungen sind jeweils vor den mündlichen Prüfungen abzulegen.

(2) ¹Auf den UNICert®-Stufen Basis, UNICert® I und UNICert® II entspricht die schriftliche Prüfungsleistung dem Leistungsnachweis der/s letzten für diese Ausbildungsstufe notwendigen Kurse/s. ²Die mündliche Prüfung besteht aus einem 10-minütigen (UNICert® Basis, UNICert® I) bzw. einem 15-minütigen (UNICert® II) Gespräch. ³Auf der UNICert®-Stufe II in Englisch entspricht die schriftliche Prüfungsleistung dem Leistungsnachweis des zur Zulassung notwendigen Level 2 Kurses mit schriftlicher Komponente. ⁴Die mündliche Prüfungsleistung entspricht dem Leistungsnachweis des zur Zulassung obligatorischen Level 2 Kurses mit Hörverstehen und mündlicher Prüfung.

(3) Für die Fremdsprachenprüfung UNICert® III sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung (Dauer 150 Minuten)
2. eine mündliche Prüfung (insgesamt etwa 50 Minuten) bestehend aus zwei Teilen:
 - a) einem 30 minütigen Hörverstehen
 - b) einem 20 minütigen Prüfungsgespräch.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu beurteilen. ²Die mündliche Prüfung wird jeweils von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.

§ 11

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 12

Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,00; 1,30	=	"sehr gut"	=	eine hervorragende Leistung
1,70; 2,00; 2,30	=	"gut"	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,70; 3,00; 3,30	=	"befriedigend"	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,70; 4,00	=	"ausreichend"	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,70; 5,00	=	"nicht ausreichend"	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Bei verschiedener Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei verschiedene Prüferinnen bzw. Prüfer wird die Note gemittelt.

(3) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote der Prüfungen UNICert Basis, UNICert I und UNICert II errechnet sich aus dem Durchschnitt der dreifach gewichteten Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 S. 1. und der einfach gewichteten Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 S. 2. ³Abweichend von Satz 2 errechnet sich die Gesamtnote UNICert® II Englisch aus dem Durchschnitt aus mündlichem und schriftlichem Prüfungsteil. ⁴Die Gesamtnote der Prüfungen UNICert III gemäß § 10 Abs. 3 errechnet sich aus dem Durchschnitt des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. ⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = "sehr gut"

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = "gut"

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = "befriedigend"

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = "ausreichend"

bei einem Durchschnitt über 4,00 = "nicht ausreichend".

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.

(5) Über eine bestandene Prüfung wird von der Geschäftsführung ein Zertifikat ausgestellt, mit Angabe

1. der jeweiligen Fremdsprache,
2. der absolvierten Ausbildungsstufe,
3. der Teilnoten und der Gesamtnote.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNICert®I-IV) vom 26. Juli 1985 in der Fassung vom 1. März 2010 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1 und 2

1. In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNICert® Basis und UNICert® I: Arabisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch.
2. ¹In den folgenden Sprachen orientiert sich die Sprachausbildung am Konzept des hochschulübergreifenden Sprachzertifikats UNICert® II: Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch.
²Eine Differenzierung der Fremdsprachenausbildung UNICert® II nach fachlicher Ausrichtung erfolgt in den folgenden Sprachen: Englisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.
3. ¹Die Fremdsprachenprüfung UNICert® III kann derzeit in den folgenden Sprachen abgelegt werden:
 Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
²Eine Differenzierung der Fremdsprachenausbildung UNICert® III nach fachlicher Ausrichtung erfolgt in den folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
4. ¹Aus der folgenden Tabelle wird das Angebot der einzelnen Sprachen und der entsprechenden Stufen und Fachrichtungen ersichtlich.
²Ein allgemeines Kursangebot von Anfängerkursen ab initio bis zum Abschluss der UNICert® Stufe III besteht wie folgt:

	UNICert® BASIS	UNICert® I	UNICert® II		UNICert® III	
			Allgemeine Ausrichtung	Fachbezogene Ausrichtung	Allgemeine Ausrichtung	Fachbezogene Ausrichtung
Arabisch	12 SWS	8 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Chinesisch	12 SWS	8 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Englisch	kein Angebot	kein Angebot	8 SWS (2 Module à 4 SWS)	8 SWS (2 Module à 4 SWS) Fachrichtung Technik, Naturwiss.	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtungen:</u> Wirtschaft, Recht, IWR, Medizin, Technik, Kultur u. Geisteswiss., Naturwissenschaft
Französisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtungen:</u> Wirtschaft, Recht, Medizin, Kultur u. Geisteswiss.
Italienisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtungen:</u> Recht, Kultur u. Geisteswiss., Wirtschaft
Neugriechisch	8 SWS	8 SWS	10 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Niederländisch	Kein Angebot	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Polnisch	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Portugiesisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS	kein Angebot	8 SWS <u>Fachrichtung:</u> Wirtschaft
Russisch	8 SWS	8 SWS	10 SWS	10 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtung:</u> Wirtschaft
Schwedisch	8 SWS	4 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Spanisch	8 SWS	4 SWS	8 SWS	8 SWS (Wirtschaft)	8 SWS	8 SWS <u>Fachrichtungen:</u> Recht, Kultur u. Geisteswiss., Medizin, Wirtschaft
Tschechisch	8 SWS	6 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Türkisch	12 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

¹In den folgenden Sprachen kann die Elementare Fremdsprachenprüfung abgelegt werden. ²Sie sind jedoch nicht UNICert®-akkreditiert.

Sprache	Elementare Fremdsprachenausbildung
Finnisch	
Koreanisch	
Kroatisch	
Norwegisch	
Rumänisch	
Swahili	